

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1970	Nummer 113
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	6. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes; Vermögenswirksame Leistungen	1188

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Arbeits- und Sozialminister Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	Seite
15. 7. 1970	Gem. Bek. — Erlaubnisverfahren über die Nutzung von Weserwasser zu Kühlzwecken beim Kraftkernwerk Würzgassen	1194

I.

20320

**Durchführung
des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes
Vermögenswirksame Leistungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1970 — B 2100 — 22 B 1 —
IV A 2

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG —) vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) sieht in Artikel IX die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte vor.

Ich bitte die personalaktenführenden Dienststellen, entsprechend der vermögenspolitischen Zielsetzung dieser neuen Regelung dafür zu sorgen, daß die Berechtigten über den Inhalt und die Geltendmachung ihres Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen unterrichtet werden.

Zur Durchführung des Artikels IX des 7. LBesÄndG gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

A. Allgemeines

1 Anlageart der vermögenswirksamen Leistungen

1.1 Die Leistungen nach Artikel IX des Gesetzes werden als vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853) — 2. VermBG — gewährt. Sie müssen deshalb von dem Beamten nach § 2 Abs. 1 des 2. VermBG angelegt werden. Änderungen des 2. VermBG sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an zu berücksichtigen.

1.2 Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. 12. 1970 erbracht werden, ist nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925) das 2. VermBG in geänderter Fassung unter der Bezeichnung „Drittes Vermögensbildungsgesetz“ — 3. VermBG — anzuwenden. Das 3. VermBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) sieht als neue Anlageart nach dem 30. 9. 1970 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge vor (§ 2 Abs. 1 Buchstabe f). Durch Artikel 2 des vorgenannten Änderungsgesetzes sind ferner die Anlagearten nach dem Spar-Prämiengesetz um einen besonderen Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen erweitert worden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Spar-Prämiengesetzes i. d. F. des Artikels 2 Nr. 1 des Änderungsgesetzes). Diese letztere Anlageart ist bereits für das Kalenderjahr 1970 zugelassen; auf Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a des Änderungsgesetzes wird hingewiesen.

1.3 Es kommen hiernach folgende Anlagearten in Betracht:

- a) Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1682), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925),
- b) Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1677), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925),
- c) Aufwendungen
 1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues oder
 4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,
- d) Beiträge zu Kapitalversicherungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Buchstabe f des 3. VermBG. Diese Anlageart ist erst für vermögenswirksame Leistungen zugelassen, die nach dem 31. 12. 1970 erbracht werden.

1.4 Die in § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e des 3. VermBG vorgesehenen Anlagearten (Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers, Begründung von Darlehnsforderungen gegen den Arbeitgeber) kommen für Beamte nicht in Betracht.

2 Der Beamte kann bestimmen, daß die vermögenswirksamen Leistungen erbracht werden

- a) zugunsten seines Ehegatten, wenn dieser mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit ihm verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
- b) zugunsten der in § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Jahr lebend geboren werden (§ 2 Abs. 2 des 3. VermBG).

In § 2 Abs. 2 Buchstabe c des 3. VermBG ist ferner bestimmt, daß Leistungen, die Personen unter 17 Jahren zustehen, auch zugunsten ihrer Eltern oder eines Elternteils erbracht werden können.

3 Der Beamte kann die Anlageart frei wählen. Da die vermögenswirksamen Leistungen monatlich gewährt werden, werden in der Praxis regelmäßig Verträge mit festgelegten monatlichen Sparraten abgeschlossen werden. Soweit jedoch die nach Artikel IX § 3 Abs. 2 und § 9 des 7. LBesÄndG rückwirkend zu gewährenden Leistungen nicht in Sparverträgen mit gleichbleibenden Sparraten angelegt werden können, ist für diese Leistungen eine Anlageart zu wählen, auf die die Leistungen in einer Summe überwiesen werden können (z. B. allgemeiner Sparvertrag, Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen). Der Beamte ist entsprechend zu beraten.

4 Befreiung von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen, Höchstbeträge

4.1 Die vermögenswirksamen Leistungen sind im Rahmen der §§ 12 und 13 des 2. VermBG steuerfrei und im Falle der Nachversicherung kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Die nach dem 2. VermBG in der bisherigen Fassung geltenden Begünstigungsrahmen von 312 und 468 DM (letzterer bei drei und mehr Kindern) sind für vermögenswirksame Leistungen, die im Kalenderjahr 1970 erbracht werden, einheitlich auf 624 DM erhöht worden (§ 17 Abs. 2 des 3. VermBG).

4.2 Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. 12. 1970 erbracht werden, entfällt die Befreiung von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen.

5 Rückzahlungspflicht

5.1 Sind vermögenswirksame Leistungen gewährt worden, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, sind sie zurückzuzahlen. § 98 Abs. 2 LBG ist anzuwenden.

5.2 Hat der Beamte vermögenswirksame Leistungen zurückzuzahlen, ist ihm zu gestatten, an ihrer Stelle Teile seiner Dienstbezüge vermögenswirksam anzulegen. Die entsprechenden Beträge sind von seinen Dienstbezügen einzubehalten.

6 Im Falle des § 99 LBG geht der gesetzliche Schadensersatzanspruch auch insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während der Aufhebung der Dienstfähigkeit des Beamten zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet ist. Die Leistungen sind hierbei anteilig zu berücksichtigen; mit dem monatlichen Betrag also nur, wenn die Dienstfähigkeit während des vollen Kalendermonats aufgehoben war.

7 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen kann von den Gläubigern des Beamten nicht gepfändet werden, wenn dieser die Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder b des 2. bzw. 3. VermBG gewählt hat. Dies gilt auch für die demnächst zulässige Anlage auf einen Lebensversicherungsvertrag. Dagegen unterliegen der Pfändung Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des 2. bzw. 3. VermBG angelegt werden.

8 Die Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen nach Artikel IX des 7. LBesÄndG sind bei Titel 422 I zu verbuchen.

B. Im einzelnen**1 Zu § 1**

Die Bestimmung des Kreises der berechtigten Personen knüpft an § 1 Abs. 1 LBesG an.

2 Zu § 2

2.1 Nach Absatz 1 erhalten sowohl Beamte mit regelmäßiger Arbeitszeit als auch Beamtinnen, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 85a Abs. 1 Nr. 1 LBG ermäßigt worden ist, vermögenswirksame Leistungen, sofern das monatliche Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 nach der Anlage 1 des 7. LBesÄndG für den Monat Januar 1970 den Betrag von 811 DM nicht überschreitet.

2.2 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Versorgungsempfänger und Ehrenbeamte erhalten kein Grundgehalt und haben daher keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

2.3 Für die Ermittlung des nach Absatz 1 maßgebenden Grundgehalts ist folgendes zu beachten:

2.31 Amtszulagen gelten nach § 21 Abs. 1 Satz 3 LBesG als Bestandteil des Grundgehalts und sind diesem daher hinzuzurechnen. Das gilt auch für Ausgleichszulagen nach § 10 LBesG.

2.32 Maßgebend sind die ungekürzten monatlichen Bezüge für den Bemessungsmonat.

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen ist das Grundgehalt zugrunde zu legen, das sie bei voller, d. h. nicht ermäßigter Arbeitszeit erhalten hätten.

Erhält der Beamte nur für einen Teil des Bemessungsmonats Grundgehalt, ist von dem Grundgehalt auszugehen, das ihm für den vollen Monat zugestanden hätte. Außer Betracht bleiben auch Kürzungen des Grundgehalts auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere in den Fällen einer Gehaltskürzung nach der Disziplinarordnung NW oder einer Beurlaubung unter Belassung eines Teils der Dienstbezüge.

2.4 Vermögenswirksame Leistungen sind nicht zu gewähren, wenn das Grundgehalt infolge rückwirkender Erhöhungen im Bemessungsmonat 811 DM überschreitet. Eine zu einem späteren Monat wirksam werdende Erhöhung der Bezüge, z. B. durch Beförderung — auch in ein Amt der BesGr. A 9 und höher —, läßt dagegen den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen auch für die Zukunft unberührt.

2.5 Steht dem Beamten für den Monat Januar 1970 kein Grundgehalt zu, so gilt nach Absatz 2 der Monat als Bemessungsmonat, für den ihm erstmals Grundgehalt zusteht.

2.6 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Beamte, deren Grundgehalt infolge einer Verminderung der Dienstbezüge (z. B. durch Änderung des Besoldungsdienstalters, Versetzung in ein Amt mit geringerem Grundgehalt) in einem späteren Kalendermonat 811 DM unterschreitet.

3 Zu § 3

3.1 Nach Absatz 1 werden vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate gewährt, für die dem Beamten Dienstbezüge zustehen. Werden Dienstbezüge nur für einen Tag im Kalendermonat gezahlt, ist die vermögenswirksame Leistung für diesen Monat ungekürzt zu gewähren.

3.2 Mit dieser Maßgabe entfällt die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Monate, in denen der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist (z. B. bei Einberufung zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung nach § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes). Werden während des Urlaubs die Dienstbezüge — ggf. teilweise — fortgezahlt (so auch bei Einberufung zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung in den Fällen des § 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes), bleibt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen bestehen.

3.3 Nach Absatz 2 läßt die Mitteilung der gewählten Anlageart an die nach § 8 zuständige Stelle den Anspruch auf fortlaufende Gewährung der vermögenswirksamen Lei-

stungen entstehen. Das gilt jedoch frühestens für den Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des § 2 erstmals vorliegen. Nur soweit hiernach Zahlungen für zurückliegende Kalendermonate in Betracht kommen, greift die Rückwirkungsregelung des Absatzes 2 ein.

4 Zu § 4

4.1 Die Vorschrift enthält eine Ausnahmeregelung von dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 für den Fall der teilweisen Einbehaltung von Dienstbezügen bei einer vorläufigen Dienstenthebung (§ 92 DONW) und für die Fälle des § 80 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

4.2 In den Fällen des Absatzes 2 sind die vermögenswirksamen Leistungen nachzuzahlen, wenn der Verwaltungsakt, auf Grund dessen die Zahlung der Dienstbezüge eingestellt ist, rechtskräftig aufgehoben wird.

4.3 Eine Nachzahlung vermögenswirksamer Leistungen kommt auch für abgelaufene Kalenderjahre in Betracht, und zwar unabhängig davon, ob für diese Zeiträume noch die Befreiung von der Lohnsteuer und von Beiträgen zur Sozialversicherung in Anspruch genommen werden kann.

4.4 Bei der Nachzahlung vermögenswirksamer Leistungen ist die Konkurrenzregelung des § 6 zu beachten, wenn der Beamte eine Nebentätigkeit ausgeübt hat und auf Grund dieser Tätigkeit vermögenswirksame Leistungen erhalten hat. Das gilt auch dann, wenn die Einkünfte aus der Nebentätigkeit nicht gemäß § 96 Abs. 3 DONW auf die nachzuzahlenden Beträge anzurechnen sind.

5 Zu § 5

5.1 Aus Absatz 2 folgt, daß die für das Kalenderjahr zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen nicht in einer Summe gezahlt werden können.

5.2 Die Frist für die Fälligkeit der erstmaligen Zahlung beginnt nach Absatz 2 mit dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung nach § 7 Abs. 1 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Muß die Mitteilung durch weitere Angaben vervollständigt werden, beginnt die Frist mit dem Eingang dieser Angaben; die Fälligkeit wird entsprechend hinausgeschoben.

6 Zu § 6

6.1 Die Vorschrift soll Doppelzahlungen vermögenswirksamer Leistungen vermeiden. Sie gilt auch beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem Gesetz mit Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes.

6.2 Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen können zusammentreffen bei Bestehen mehrerer Rechtsverhältnisse (Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis) nebeneinander oder bei Übertritt aus einem Rechtsverhältnis in ein anderes während des laufenden Monats.

6.3 Die Vorschrift soll weder in beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes oder anderer Bundesländer noch in arbeitsrechtliche Regelungen eingreifen. Sieht bei mehreren Ansprüchen im jeweiligen Monat ein anderes beamtenrechtliches Gesetz oder ein Tarifvertrag vor, daß der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in jedem Fall erlischt, verbleibt es bei dem Anspruch nach Artikel IX des 7. LBesÄndG, auch wenn das Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn im Lande später begründet worden ist.

Beispiele:

a) Wird ein Arbeitnehmer, der aus einem Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen von mindestens 13 DM hat, am 15. eines Monats zum Landesbeamten ernannt und erfüllt er die Voraussetzungen des § 2, entfällt der Anspruch aus dem Beamtenverhältnis. Sieht jedoch die arbeitsrechtliche Regelung den Wegfall des Anspruchs ohne Rücksicht darauf vor, daß das Arbeitsverhältnis zeitlich vorangeht (z. B. § 2 Nr. 6 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Metallindustrie vom 9. 5. 1970), ist die vermögenswirksame Leistung nach dem Gesetz zu gewähren.

- b) Bei Übertritt aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in das Landesbeamtenverhältnis am 15. eines Monats verbleibt es, wenn in beiden Rechtsverhältnissen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bei der Leistung aus dem Tarifvertrag.

7 Zu § 7

7.1 Die Mitteilung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform.

7.11 Die Mitteilung hat zu enthalten Angaben über die Art der gewählten Anlage und in den Fällen der Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a, b und d des 2./3. VermBG die Bezeichnung des Unternehmens oder Instituts, bei dem die Anlage erfolgen soll, und die Nummer des Kontos, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

7.12 Sofern erkennbar ist, daß der Beamte diesen Mindestanforderungen nachkommen wollte, ist es für die Entstehung des Anspruchs (vgl. § 3 Abs. 2) unschädlich, wenn die abschließende Bearbeitung erst nach Rückfragen möglich ist. Ich bitte, hierbei einen großzügigen Maßstab anzulegen.

7.13 Kommt der Beamte mehrmaligen Aufforderungen zur Ergänzung seiner Angaben innerhalb angemessener Fristen nicht nach, so kann eine Anspruchsverwirkung in Betracht kommen. Auf diese Rechtsfolge ist der Beamte zuvor hinzuweisen.

7.14 Für die Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden. Ein Muster dieses Formblattes ist als Anlage beigelegt.

Anlage

7.15 Als Mitteilung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wenn das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt wird, mit Zustimmung des Beamten die entsprechenden Angaben mitteilt, z. B. durch Übersendung einer Abschrift des Vertrages über die Anlage der Leistungen.

7.2 Unbeschadet der freien Wahl der Anlageart soll der Beamte bei der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen und von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des 2./3. VermBG dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen. Hierauf ist der Beamte erforderlichenfalls hinzuweisen. In bestimmten Fällen ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Wahl derselben Anlageart oder desselben Unternehmens oder Instituts nicht möglich oder unzumutbar ist. So kann z. B. der Beamte, der bisher Teile seiner Bezüge auf einen allgemeinen Sparvertrag nach § 4 Abs. 1 des 2. VermBG überweisen läßt, die Zahlung der monatlichen Leistungen nach dem

Gesetz auf einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten verlangen.

Der Begriff „dieselbe Anlageart“ ist eng auszulegen. Unterschiedliche Anlagearten sind nicht nur die nach dem Spar-Prämiengesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, sondern auch die einzelnen in diesen Gesetzen genannten Sparmöglichkeiten.

7.3 Absatz 3 enthält eine Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2 des 2./3. VermBG. Der Beamte kann aus Anlaß der erstmaligen Anlage von vermögenswirksamen Leistungen die bisherige Anlage von Teilen seiner Dienstbezüge nach § 4 Abs. 1 des 2./3. VermBG während des laufenden Kalenderjahres ändern, ohne dazu der Zustimmung der zuständigen Stelle zu bedürfen.

7.4 Hat der Beamte bisher Teile seiner Bezüge nach § 4 Abs. 1 des 2. VermBG vermögenswirksam angelegt, kann er z. B. diesen Betrag um 13 DM ermäßigen und durch die gesetzliche vermögenswirksame Leistung von 13 DM wieder auffüllen. In diesem Fall ist die Überweisung auf einen bereits bestehenden Sparratenvertrag zulässig. Eine Aufstockung bestehender Sparverträge mit festgelegten Sparraten ist dagegen nicht möglich, da die Sparraten während der Laufzeit des Vertrages in ihrer Höhe gleichbleiben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Spar-Prämiengesetzes). Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes werden jedoch Sparverträge mit laufenden, sich ausschließlich aus vermögenswirksamen Leistungen zusammensetzenden Sparraten eingeführt, auf die im Rahmen der durch das VermBG geförderten Beträge monatliche Leistungen von unterschiedlicher Höhe eingezahlt werden können (vgl. oben Abschnitt A Nr. 1.2). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes kann auch die Höhe der Bausparkassenbeiträge geändert werden.

7.5 Absatz 4 ergänzt § 2 Abs. 4 des 2./3. VermBG. Danach ist die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des 2./3. VermBG angelegten vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

8 Zu § 9

Da das 7. LBesÄndG am 30. Juni 1970 verkündet worden ist, wirkt eine bis zum 30. September 1970 eingehende Mitteilung gemäß § 7 Abs. 1 auf den Monat Januar 1970 oder, falls die Anspruchsvoraussetzungen erst für einen späteren Kalendermonat vorliegen, auf diesen Monat zurück.

Anlage**I.**

**Mitteilung über die Anlageart der vermögenswirksamen Leistungen
auf Grund des Artikels IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes
vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442)**

An
(Dienststelle)

in

Name Vorname(n)

Amtsbezeichnung

Anschrift

Dienststelle

Personal-Nr. BesGr. Dienstaltersstufe

Grundgehalt für den Monat Januar 1970¹⁾ DM

Ich erhalte hierzu eine Amtszulage nach § 21 Abs. 1 LBesG
in Höhe von monatlich DM

zusammen monatlich DM

Ich nehme die nach Artikel IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen²⁾ in Höhe von 13,— DM bzw. 6,50 DM³⁾ in Anspruch.

Als Anlageform wähle ich⁴⁾

1. die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz⁵⁾

- a) auf Grund eines allgemeinen Sparvertrages ☐
- b) auf Grund eines Sparvertrages mit festgelegten Sparraten ☐
- c) auf Grund eines Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen ☐
- d) durch Erwerb und Festlegung von Wertpapieren in Form
 - aa) eines allgemeinen Sparvertrages ☐
 - bb) eines Ratensparvertrages ☐
 - cc) eines Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen ☐

und bitte, die vermögenswirksamen Leistungen auf das Konto Nr. bei der
..... zu überweisen.
(Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstituts)

2. die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

- a) auf Grund eines Bausparvertrags ☐
 - b) auf Grund eines Wohnbau-Sparvertrags ☐
 - c) auf Grund eines Kapitalansammlungsvertrags mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik ☐
 - d) durch den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft ☐
- und bitte, die vermögenswirksamen Leistungen unter Angabe der Bausparkonto-Nr. ☐ :

Konto-Nr. ☐ : an
.....
(Bezeichnung und Anschrift der Bausparkasse, des Kreditinstituts usw.)

zu überweisen.

3. die Verwendung

- a) für den Bau, den Erwerb oder die Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung ☐
 b) für den Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes ☐
 c) für den Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus ☐
 d) für die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Vorhaben eingegangen sind ☐.

Es handelt sich um Aufwendungen für Baukosten ☐ Kaufpreis ☐ Tilgung eines Baudarlehn ☐
 für ein Grundstück ☐ Wohngebäude ☐ Eigentumswohnung ☐ Dauerwohnrecht ☐.

Mir ist bekannt, daß ich die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Vorlage von Urkunden*) nachzuweisen habe.

4. die Verwendung als Beiträge zu Kapitalversicherungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f des 3. VermBG ☐)
 und bitte, die vermögenswirksamen Leistungen unter Angabe der Versicherungs-Nr.
 an
 (Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmens)
 zu überweisen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

II.

**Antrag auf Änderung einer bestehenden Vereinbarung
 über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Dienstbezüge**

Ich habe bereits für das Jahr 1970 Teile meiner Dienstbezüge nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes angelegt.

Angaben hierzu:
 (Art des Vertrags / der Verwendung)

bei
 (Name des Unternehmens / Instituts)

auf
 (Konto-Nr.)

Aus Anlaß der erstmaligen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen möchte ich diese Anlage ändern ☐
 nicht ändern ☐.

Ich beabsichtige, die bisherige Vereinbarung über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Dienstbezüge

1. völlig aufzuheben ☐

2. teilweise aufzuheben ☐.

Anstelle von bisher monatlich ☐ jährlich ☐ DM

sollen nunmehr monatlich ☐ ab 19..... DM

und ab 19..... DM

jährlich ☐ ab 19..... DM

überwiesen werden, im übrigen soll aber die Überweisung an dasselbe*) Unternehmen / Institut und auf dieselbe Konto-Nummer wie bisher erfolgen.

3. abzuändern wie folgt^{a)}:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

☐ Zutreffendes ankreuzen.

- ¹⁾ Bestand ein Anspruch auf Dienstbezüge erst für einen späteren Monat, so ist das Grundgehalt für diesen Monat anzugeben.
- ²⁾ Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, deren Grundgehalt zusätzlich einer etwaigen Amtszulage am Stichtag den Betrag von 811 DM nicht überschreitet.
- ³⁾ Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13 DM, bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen 6,50 DM.
- ⁴⁾ Es ist nur eine der Anlageformen 1 bis 4 zulässig, innerhalb dieser nur eine der mit a) bis d) bezeichneten Möglichkeiten.
- ⁵⁾ Bei einer Anlage von monatlich gleichbleibenden Beträgen nach dem Spar-Prämiengesetz kommt praktisch nur ein Sparvertragsvertrag, ein Wertpapier-Sparvertragsvertrag oder ein Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen in Betracht.
- ⁶⁾ Zum Beispiel Quittung des Bauunternehmens, Handwerkers oder eines sonstigen Gläubigers.
- ⁷⁾ Diese Anlageform ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen möglich, die nach dem 31. Dezember 1970 erbracht werden.
- ⁸⁾ Für vermögenswirksame Leistungen und für die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden (Art. IX § 7 Abs. 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970).

— MBl. NW. 1970 S. 1188.

II.**Arbeits- und Sozialminister****Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Erlaubnisverfahren
über die Nutzung von Weserwasser zu Kühlzwecken
beim Kernkraftwerk Würgassen**

Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers — IIIA4 — 8943.4
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
III/3 — 52 — 10 v. 15. 7. 1970

Die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preußen-
elektra) — gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Han-
nover, Papenstieg 10/12 — hat gemäß §§ 2, 3 und 7 des Ge-
setzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-
gesetz — WHG —) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) die
wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, zum Betrieb des
Kernkraftwerks bei Würgassen

1. bei Fluß-km 49,45 aus der Weser bis zu
 - 28 m³/s
 - 100 000 m³/h
 - 2,4 Mio m³/Tag
 - 800 Mio m³/Jahr

Wasser zu entnehmen und dieses zu Kühlzwecken über
die Turbinencondensatoren und sonstigen Wärmeaus-
taucher zu leiten und bei Kühlturbetrieb im Normal-
fall 0,3 m³/s, max. kurzzeitig 0,5 m³/s, zu verbrauchen
(Verdunstungsverluste),

2. die Entnahmemenge, welcher neutralisierte Regenerier-
wässer sowie teilweise kontaminierte Betriebswässer
zugeführt werden, nach Abzug der unter 1. genannten
Verluste bei Fluß-km 49,61 wieder in die Weser ein-
zuleiten.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigelegten
Plänen, Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen
sowie dem Gutachten des Franzius-Instituts für Grund- und
Wasserbau der Technischen Hochschule Hannover „Modell-
versuche für die Kühlwasser-Versorgung des Kernkraftwerkes
Würgassen (Oberweser) der Preußischen Elektrizitäts-
Aktiengesellschaft“, aus denen Art und Umfang des Unter-
nehmens zu erkennen sind. Diese können bei der Bezirks-
regierung in Detmold (Zimmer Nr. 229), der Stadtverwaltung
in Beverungen (Zimmer Nr. 37), der Kreisverwaltung in
Höxter (Zimmer Nr. 350), der Kreisverwaltung in Hameln
(Zimmer Nr. 4) und der Kreisverwaltung in Minden (Ton-
hallenstr. 2, Verwaltungsgebäude II, Zimmer Nr. 6) während
der Dienststunden innerhalb eines Auslegungszeitraumes
von einem Monat eingesehen werden. Der einmonatige Aus-
legungszeitraum beginnt am 3. 8. 1970 und endet mit Ablauf
des 2. 9. 1970. **T.**

Personen, die als Beteiligte an dem am 17. 11. 1970 um
11 Uhr in der Aula der Städt. Realschule in Beverungen,
Kreis Höxter, stattfindenden Erörterungstermin teilnehmen
wollen, werden hiermit eingeladen. Zu dem Termin ergeht
keine besondere Ladung mehr.

Eventuell beabsichtigte schriftliche Anregungen oder Be-
denken bitten wir, unter Angabe des Aktenzeichens unmittel-
bar an den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nord-
rhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Landeshaus, bis zum Ende
des Auslegungszeitraumes zu richten.

Neue Bewilligungs- oder Erlaubnisansträge, die in diesem
Verfahren berücksichtigt werden sollen, sind spätestens
innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Auslegungszeit-
raumes beim Regierungspräsidenten in Detmold — Obere
Wasserbehörde — einzureichen, und zwar in vierfacher Aus-
fertigung nebst Unterlagen. Nach Fristablauf gestellte An-
träge auf Bewilligung oder Erlaubnis werden in demselben
Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Einvernehmen mit dem
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des
Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1970 S. 1194.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,
Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.